

lung über *facere* (IV 1—5) eine in sich geschlossene Einheit bildet, die in den übrigen Teilen keine Fortsetzung findet. Vielleicht gehört IV 6 und 7 noch dazu; man könnte diese aber auch schon zu den Umarbeitungen III 1 und IV 8, 9 rechnen, die wohl besser im Apparat als im Text ihren Platz gefunden hätten. Denn es ist immer etwas mißlich, so stark in die handschriftlichen Gegebenheiten einzugreifen, wie es hier in der von Sch. selbst verfaßten Anordnung der Stücke geschehen ist. Doch wird auch so der Kundige an Hand der am Rand angegebenen Zahlen sich zurecht finden. Es eröffnet also die interessante Arbeit auch durch die Fragen, die sie stellen läßt, ein neues Stück anselmianischer Forschung.

H. Weisweiler S. J.

Destrez, J., *La Petia dans les manuscrits universitaires du XIII^e et du XIV^e siècle*. gr. 4^o (104 S. u. 36 Taf.) Paris 1935, Vautrain. Fr 275.—

Ein unvergängliches Verdienst von Savigny's ist es, daß er im dritten Band seiner Geschichte des römischen Rechtes die Grundlagen einer wissenschaftlichen Geschichte der mittelalterlichen Universitäten und ihrer Institutionen legte. Dabei hat er mit sicherer Hand auch den Universitätsbuchhandel und die statutenmäßig geregelte Verbreitung der Bücher durch Abschreiben gekennzeichnet. Hier spielt die *Petia*, ein Stück von bestimmtem Umfang — meistens von 4 Blättern —, eine bedeutende Rolle. Einzeln ausgeliehen, erleichterte sie die schnelle Vervielfältigung der Schriften; nach ihr wurde auch die Ausleihgebühr statutenmäßig geregelt. Sie blieb aber auf die Universitäten und die dort gebrauchten Bücher beschränkt. Savigny hatte den Wert der Institution erkannt; Denifle lieferte im *Chartularium Parisiense* und in den Statuten von Bologna und Padua weiteres Material. Aber erst C. Suermondt ging in den Vorreden zum Supplement und zur *Summa contra gentiles* der Hss. Auswirkung dieser *Petien* näher nach. D. nun hat sich die Erforschung der *Petien* sozusagen zur Lebensaufgabe gemacht. Er konnte in den Bibliotheken Frankreichs, Italiens und Englands mehr als 1000 Hss mit *Petienangaben* und 30 Exemplaria d. h. Hss, die zum Ausleihen und Vervielfältigen gebraucht wurden, feststellen. Zahlreiche interessante Einzelheiten, weiterführende Ergebnisse und neu auftauchende Fragen sind die Früchte jahrelangen Mühens. In dieser Arbeit gibt D. eine Übersicht seiner Forschungen. Das Wesentliche derselben findet sich bereits in den in der *Bibl. Thom.* erschienenen *Études critiques*. Zur Erleichterung des Verständnisses dient ein reiches Anschauungsmaterial von 36 Tafeln. In einem großen zusammenfassenden Werke soll die weitere Ausführung und Begründung folgen. Besser wäre ja der umgekehrte Weg. Aber wer will es dem Verf. verargen, wenn er zuerst einmal in großen Zügen eine Übersicht zu geben sucht.

D. behandelt im ersten Kapitel die Natur der *Petia*, ihre Geschichte von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis ins 15. Jahrh., die sie betreffenden Universitätsstatuten, ihre Stellung im Universitätsleben des Mittelalters. Im zweiten, vielleicht wichtigsten Kapitel, versucht D. von dem verschiedenen Umfang der *Petien* an den einzelnen Universitäten, der in den Abschriften desselben Werkes sich offenbart, ausgehend, eine Charakteristik der an den Universitäten Paris, Bologna, Oxford, Neapel seit etwa 1250 geschriebenen Hss nach Pergament, Form, Schrift, Verzierungen der Anfangsbuchstaben. Hier sind teilweise ganz neue Ergebnisse zu

begrüßen. Im letzten Kapitel, das wohl einigen Widerspruch hervorrufen wird, verbreitet er sich über den Nutzen, den die Petienbezeichnung für die kritische Edition mittelalterlicher Werke haben kann.

Mit Recht betont D., daß die Petien aus dem Universitätsbetrieb hervorgegangen sind, um die Vervielfältigung der Bücher zu erleichtern. Da die einzelnen Stücke getrennt waren, so konnten mehrere Schreiber zu gleicher Zeit an der Abschrift desselben Werkes arbeiten. Daneben aber bildete der festgesetzte Umfang des auf ihr geschriebenen Inhalts ein Preisregulativ und verhinderte so eine Übervorteilung der Entleiher. Die Preise für die Entleihung und die Zahl der Petien, die ein bestimmtes Lehr- oder Handbuch enthalten mußte, wurde von einer eigenen Behörde, den Taxatores in Paris oder den Petiarii in Bologna festgesetzt, Diese Behörde wachte auch über den Zustand der Exemplaria und den ganzen Leihbetrieb der Stationarii. Die Funktion der Petien als Preisregulativ möchte ich besonders betonen.

Da ein großer Teil der scholastischen, kanonistischen und medizinischen Werke des späteren Mittelalters an den Universitäten geschrieben wurde, so ist es offenbar, wieviel Nutzen und Anregung jeder, der sich mit der handschriftlichen Literatur dieser Zeit beschäftigt oder der sich für mittelalterliches Bücherwesen interessiert, aus dem Buch schöpfen wird. Manchen Zweifel und manches Bedenken wird gewiß das noch kommende Werk mit der ausführlichen Begründung zerstreuen. Einige Punkte seien aber berührt. Wie ich schon mehrmals betont habe, ist die Bedeutung der Petien für unsere moderne Textkritik weit überschätzt. Der Beurteilung liegt der Irrtum zu Grunde, daß an der Universität während eines bestimmten Zeitraumes im Prinzip von jedem Werk nur ein Exemplar vorhanden war, dessen Petien verliehen wurden — einzelne fehlerhafte oder durch den Gebrauch beschädigte Petien oder schließlich auch ganze Exemplaria konnten auch nach D. im Lauf der Zeit erneuert werden. D. begründet seine Ansicht damit, daß in einer großen Anzahl von Hss die Bezeichnung der Petien am Rand genau an derselben Stelle erfolgt. Sie müssen also von einem Exemplar abgeschrieben sein. Richtig ist jedenfalls, daß von den Taxatoren wenigstens bei der ersten Abschätzung irgend ein Exemplar mit einer bestimmten Anzahl von Petien als Normalmaß zu Grunde gelegt wurde. Durch die Petienzahl dieses Exemplars war der Ausleihpreis des Werkes bestimmt. In den Bologneser Statuten wird festgesetzt, daß bei Einführung eines neuen Werkes in den Universitätsbuchhandel ein Professor oder Student, der im Besitze einer korrekten Hs war, dieselbe zur Herstellung eines Exemplars herleihen mußte. Bei wenig gebrauchten Werken mag auch nur bei einem Stationarius ein Exemplar vorhanden gewesen sein. Anders bei den viel benutzten Lehrbüchern. Hier hatte, wie aus den Statuten klar hervorgeht, jeder oder fast jeder Stationarius sein eigenes Exemplar, ja derselbe Stationarius konnte mehrere Exemplare besitzen. Das ergibt sich offenkundig aus dem von D. veröffentlichten, aber unrichtig interpretierten Inventar des Bologneser Soliman de Martino aus dem Jahre 1289. Soliman hatte die Institutionen in 2 und zum Teil in 3 Exemplaren d. h. noch einige Petien eines dritten Exemplars, ebenso den Text Gratians zweimal: „et aliquae petiae *triplicatae*“ u. s. w., dagegen: „Summam domini archiepiscopi simplicem et aliquae petiae *duplicatae*“. Die Erklärung D.s *triplicatum* u. s. w. bedeute ein Exem-

plar, das zum dritten Mal erneuert sei, scheint mir unmöglich. Duplicatum, triplicatum heißt nun einmal nach dem ganz gewöhnlichen Sprachgebrauch doppelt und dreifach. Was soll auch in einem Inventar die Mitteilung, das Exemplar sei dreimal erneuert, wie D. interpretiert? Was anders bedeutet Summa simplex als ein Exemplar der Summa? Oder soll simplex etwa heißen: einmal erneuert? Wie erklärt man aber die Einheitlichkeit der Petien bei sovielen Abschriften, wenn es mehrere Exemplaria gab? Bei Herstellung eines neuen Exemplars wird man sich eben nach einem schon taxierten Exemplar gerichtet haben. Da es bei diesen zum Ausleihen und Verschleiß bestimmten Exemplaren viel weniger auf die äußere Erscheinung ankam, so fiel es wenig ins Gewicht, wenn am Ende einige Zeilen oder eine halbe Spalte freiblieb oder wenn zum Schluß über den unteren Rand geschrieben wurde oder ein Stronum, wie ein Oxforder Exemplar sagt, angehängt werden mußte. Ein solches Exemplar zweiter Ordnung ist sicher Cod. 3107 der Pariser Nationalbibl., den Cl. Suermondt in den Prolegomena zum dritten Band der Summa contra gentiles ausgezeichnet untersucht hat. Es ist mir auch gar nicht offensichtlich, daß die Petia eines Stationarius immer mit der Normalpetia sich deckte. Es genügte, daß im Exemplar die Petien bezeichnet waren und der Gesamtpreis dem von den Taxatoren bestimmten Preis gleich war. Ebensowenig sicher scheint mir, daß auch abgesehen von der Erneuerung einer Petie alle Hss mit gleicher Petienbezeichnung von einem Exemplar abstammen. Das mag vielfach richtig sein, aber war es die Regel? Zur Erklärung genügt vollständig, daß die Taxatoren ein Exemplar als korrekt und mit der richtigen Zahl von Petien versehen erklärten. Auch die Überwachung der Korrektheit wird sehr verschieden gewesen sein. In den wenigen Fällen, in denen bisher die Korrektheit dieser Pariser Exemplare textkritisch nachgeprüft werden konnte, war das Ergebnis wenig erfreulich; in anderen Fällen mag es besser sein. Einstweilen sehe ich den nicht zu leugnenden Wert der Petien für die Textkritik in folgendem: Die Übereinstimmung mehrerer Hss in der Petienbezeichnung ist dem Textkritiker ein Zeichen, daß dieselben vielleicht oder wahrscheinlich von dem gleichen Exemplar stammen, während verschiedene Petienbezeichnung auf Benutzung verschiedener Exemplaria hindeutet. Er wird also von vornherein diese Möglichkeiten ins Auge fassen. Die Tatsache ferner, daß im gleichen Exemplar im Laufe der Zeit die eine oder andere Petie ausgewechselt wurde, gibt eine gute Erklärung dafür, daß bei einer sonst einheitlichen Tradition plötzlich eine andere auftritt; zugleich mahnt sie zur Vorsicht, daß man nicht auf Grund einiger Proben ohne weiteres die Familie einer Hs bestimmt. Die Petien sind also ein Hilfsmittel; sie lassen aber die alten seit mehr als einem Jahrhundert erprobten Methoden der Textkritik in vollem Umfang und als unentbehrlich bestehen. Sehr beherzigenswert ist auch die Bemerkung von Pelzer, die auch D. als richtig anerkennt, daß nämlich, bei den Scholastikern wenigstens, eine recht große Anzahl von Hss außerhalb des Geltungsbereiches der Petien geschrieben wurde. Zumal gilt das bei den Lehrern aus dem Ordensstand. Mehr als einmal sind solche Hss die besten. So ist nach einer Mitteilung von Cl. Suermondt bei De veritate, dessen Petienüberlieferung D. untersucht hat, der außerhalb der Petien stehende Cod. Vat. 781 bisher bei weitem der beste.

Viel Gutes ließe sich sagen über die Bemerkungen, die eine

Scheidung der Hss nach Universitäten erleichtern. Die Palaeographie hat bisher das 13.—15. Jahrh. nicht in gleichem Maß wie die frühere Zeit untersucht. D. bringt eine Fülle von Beobachtungen. Besonders gut sind die Bemerkungen über Initialen und andere Verzierungen, die bei den Universitätsbüchern beinahe fabrikmäßig hergestellt wurden. Sie erleichtern, wenn sie mit der nötigen Vorsicht gebraucht werden, ungemein die Bestimmung der Herkunft. Ob man jedoch englische Buchschrift des 13. und 14. Jahrhunderts für sich genommen von nordfranzösischer unterscheiden kann, ist mir noch recht zweifelhaft.

Noch einige Einzelheiten. D. gibt Unterscheidungsmerkmale für die Universitäten Paris, Bologna, Oxford, Neapel. Wie will man aber Cambridge von Oxford unterscheiden, wie Padua von Bologna, zumal Padua dieselben Petienvorschriften wie Bologna hatte? Für Padua liegt übrigens wertvollstes Material in der Marciana zu Venedig (S. Giovanni in Viridario). D. setzt den Anfang der Petien in Paris auf etwa 1230. Für Oxford ist dies sicher zu früh. Bis etwa 1260 hatte man dort eine bodenständige, an sich vollkommene Schreibgewohnheit. Die Kustoden (Réclames) finden sich schon in Oxforder Hss aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts. Die Zählung der Lagen (anfangs Quaterne oder Quinterne, dann Sexterne wie in Paris) geht in Oxford sicher über 1260 hinaus. Ob hier das Institut der Petien überhaupt größere Bedeutung hatte oder pflichtmäßig war, ist mir noch zweifelhaft. In den Statuten findet sich kein Wort über Taxatores oder Petiarii. Petienbezeichnung am Rand von sicher in Oxford geschriebenen Hss ist nach meinen bisherigen Erfahrungen nicht gerade sehr häufig und da muß man sich noch mehrfach fragen, ob nicht eine Pariser Hs zu Grunde liegt. Auffallend ist auch die verhältnismäßig große Zahl von Hss, in denen Petia und Lage sich decken. Daß dies alles Exemplaria seien, wird man kaum sagen können. Bei der englischen Tinte muß man jene des 13. u. 14. Jahrh. unterscheiden; die letztere ist auffallend heller. Für alle diese Punkte wird D. jedenfalls weiteres Material erbringen. Auch die Neapolitaner Art bedarf noch weiterer Belege und Kennzeichen. Ebenso bleibt die Frage zu beantworten, ob das Institut der Petien nicht zu Bologna, wo es jedenfalls in der Gesetzgebung mit juridischer Schärfe und in sehr ausgedehntem Maße behandelt wurde, seinen Ursprung hat. Wenngleich also noch vieles zu klären bleibt, so ist die Arbeit D.s schon jetzt für den Paläographen, den Erforscher mittelalterlichen Buchwesens, den Textkritiker und nicht zuletzt den Historiker der Scholastik eine reiche Quelle neuer Erkenntnisse und Anregungen zu weiterem Forschen. Sie ist nicht umsonst unternommen.

Fr. Pelster S. J.

Joh. Gottlieb Fichte, Nachgelassene Schriften. Band II: 1790—1800. Herausg. von H. Jacob. 8^o (XLIII u. 611 S.) Berlin 1937, Junker und Dünnhaupt. M 16.—.

Als der jüngere Fichte den handschriftlichen Nachlaß seines Vaters — nach mancherlei Veröffentlichungen daraus — aus der Hand gab, hat er anscheinend, wenn man von Kabitz absieht, nur selten mehr zu eindringlichen Studien gedient. Jedenfalls war der breiten Öffentlichkeit bisher kaum bekannt, daß noch so überraschend viel wertvolle Schriften und Nachschriften darin enthalten seien. Um so begrüßenswerter ist es, daß mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft nunmehr noch 6—8 Bände